

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen Fremdenverkehrsabgabe -FVA-

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in der Gemeinderatssitzung am 30.10.2008 mit Beschluss-Nr. 115/10/08 folgende

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen (Fremdenverkehrsabgabe -FVA-)

vom 08.12.1995 / Beschluss-Nr. 83/95 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abgabenschuldner

werden im 1 Absatz, Satz 1, 2. Halbsatz, die Worte „...Fremdenverkehr insbesondere...“ durch das Wort „...Beherbergungsbetrieb...“ ersetzt.

2. Im § 4 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

werden im Absatz 2 der Satz 2 und der Satz 3 „ Das IV. Quartal ist bis zum 15.12. des Jahres abzurechnen. Abgaben nach dem 15.12. des Jahres sind im I. Quartal des folgenden Monats abzurechnen.“ ersatzlos gestrichen.

3. Im § 5 Anzeigepflicht

wird im Absatz 2, Satz 1 das Wort „...Monats...“ durch das Wort „...Folgequartals...“ ersetzt
und

im Absatz 4, Satz 1, werden die Worte „...in einem Fremdenmeldeschein ...“ durch das Worte „...Personalien...“ ersetzt.

4. Im § 6 Abgabensatz

wird der bisherige Absatz 1, Satz 1, „Die Abgabe pro Übernachtung beträgt 5 % des Bettenpreises, aber nicht weniger als 1,00 DM.“ durch den Satz „Die Abgabe pro Übernachtung beträgt 3 % des Bettenpreises, aber nicht weniger als 0,50 €.“ ersetzt.

5. Im § 7 Abgabenbefreiung


wird der 1. Halbsatz „Alle juristischen Personen (Gewerbe- und Handelsbetriebe),...“ durch den Halbsatz „Alle natürliche und juristischen Personen sowie Personengesellschaften,...“ ersetzt.

Der letzte Satz, „Diese Abgabenbefreiung soll der Förderung der betrieblichen Einstellung auf den Fremdenverkehr dienen und ist eine zeitweilige Auflassung.“ wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wernsdorf mit Ortsteilen tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Wernsdorf, den 03.11.2008


Matthias Müller
Bürgermeister



Anlage

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wernsdorf, den 03.11.2008


Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen Fremdenverkehrsabgabe -FVA- in der Fassung vom 03.11.2008

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), in Verbindung mit §§ 2,7 Abs. 2 und § 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf die **Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen (Fremdenverkehrsabgabe -FVA-)** vom 08.12.1995 / Beschluss-Nr. 83/95 in der Gemeinderatssitzung am 30.10.2008 mit Beschluss-Nr. 115/10/08 durch die

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen (Fremdenverkehrsabgabe -FVA-)

abgeändert und in folgender Fassung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen erhebt eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabe) nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

Der Abgabe unterliegt die Einnahme aus der Vermietung von Wohnungen und Zimmern an Fremde (Übernachtungsgeld).

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Wermisdorf mit Ortsteilen aus dem Beherbergungsbetrieb wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

(2) Abgabepflichtig sind auch gewerbliche Beherbergungsbetriebe.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(2) Die durch Abgabenbescheid festgesetzte Abgabe ist vierteljährlich bis zum 10. Werktag nach Quartalsende zu entrichten.

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Alle Fremdenzimmer sind in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf spätestens einen Monat nach Beginn der Vermietung zur Registrierung anzumelden.

(2) Die Vermieter haben der Gemeindeverwaltung bis zum 10. jeden Folgequartals eine Aufstellung über die Anzahl der im Vormonat vermieteten Betten mit den

dazugehörigen Bettenpreisen vorzulegen. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass die Abgaben selbst zu errechnen ist (Abgabeanmeldung).

(3) Die Abgabeanmeldung gilt zugleich als Abgabenbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung.

(4) Alle beherbergten Personen sind die Personalien meldemäßig zu erfassen. Den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6 Abgabensatz

(1) Die Abgabe pro Übernachtung beträgt 3 % des Bettenpreises, aber nicht weniger als 0,50 €. Kinder bis zum 7. Lebensjahr sind in die Abgabe nicht einbegriffen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Vermietern, die keine Angaben über die Zahl der von ihnen vermieteten Betten und die Höhe der Übernachtungskosten machen, eine pauschalierte Fremdenverkehrsabgabe einzufordern. Dabei wird eine vermutete 50 %ige Bettenauslastung sowie der durchschnittliche geschätzte Übernachtungspreis in der Gemeinde zugrunde gelegt.

§ 7 Abgabenbefreiungen

Alle natürliche und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, denen in der Gemeinde Wermsdorf mit Ortsteilen aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, sind vorab nicht in die Fremdenverkehrspflicht nach § 1 genommen. Ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung , mit der 1. Änderung zur Satzung, trat nach öffentlicher Bekanntmachung im Heimat-Boten Nr. 11/2008 vom 18.November 2008 am 19.11.2008 in Kraft.